

Gemeinde Bowl



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Inkraftsetzung: 01.12.2024

EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1.0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.12.2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement vom 25.09.2018 sowie weitergehende widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Bowil hat dieses Reglement in der Sitzung vom 16.10 2024 beschlossen.

GEMEINDERAT BOWIL



Claudia Jaussi Inäbnit
Gemeindepräsidentin



Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Das Reglement untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. D). Der Beschluss ist gestützt auf Artikel 25 ff OgR im Anzeiger Konolfingen am 24.10.2024 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Das Reglement tritt somit per 01.12.2024 in Kraft.

3533 Bowil, 29.11.2024



Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung: Anzeiger Konolfingen Nr. 49 vom 05.12.2024

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.05.2004 GV	24.05.2004	Erlass	Neufassung
25.09.2018 GR	01.12.2018	Erlass	Neufassung
16.10.2024 GR	01.12.2024	Art. 1, 2 und 5	Präzisierungen, Ein- satz, Inkrafttreten

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.05.2004 GV	24.05.2004	Neufassung
Erlass	25.09.2018 GR	01.12.2018	Neufassung
Art. 1, 2 und 5	16.10.2024 GR	01.12.2024	Präzisierungen, Ein- satz, Inkrafttreten